Anlage gemäß \S 63 Abs. 5 und 7 BWG zum Prüfungsbericht (AzP)

Als Bankprüfer der (des)	(Firma
des Kreditinstituts)	übermittle(n) ich
(wir) über das Geschäftsjahr des Kreditinstituts/der Zweigstelle eines	Kreditinstituts gemäß § 9 BWG/der
Zweigstelle eines CRR-Finanzinstituts gemäß § 11 Abs. 1 BW	G/gemäß § 13 Abs. 1 BWG vom
xx. xx. xxxx bis zum xx. xx. xxxx sowie über dessen Jahresabschlus	s/deren Angaben gemäß § 44 Abs. 4
BWG zum xx. xx. xxxx die nachstehende Anlage zum Prüfungsberich	nt.

Unterschrift:

(Datum)

(Bankprüfer)

Teil I

Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Sachbearbeiters:

Prüfungsdauer (in Personentagen):

Zusammenfassende Kurzdarstellung der Gesamtsituation des Kreditinstituts (insbesondere zu Geschäftsentwicklung, Risiko-, Ertrags- und Vermögenslage sowie Refinanzierungssituation):

	Allgemeine Ausführungen (Zutreffendes ankreuzen)	ja	nein
1.	Ist das Kreditinstitut Teil einer Kreditinstitutsgruppe gemäß § 30 BWG?	0	0
1a.	Wenn ja , gilt das Kreditinstitut als übergeordnetes Kreditinstitut gemäß § 30 Abs. 5 BWG?	0	0
1b.	Ist das Kreditinstitut einer Finanzholdinggesellschaft gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 20 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/876, ABl. Nr. L 150 vom 07.06.2019 S. 1, oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 21 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nachgeordnet?	0	0
2.	Ist das Kreditinstitut Teil eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG?	0	0
2a.	Wenn ja , gilt das Kreditinstitut als Zentralorganisation gemäß § 30a Abs. 1 BWG?	0	0
3.	Ist das Kreditinstitut Teil eines institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß Art. 113 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013?	0	0
3a.	Wenn ja , ist das Kreditinstitut für die Erstellung einer konsolidierten oder aggregierten Bilanz gemäß Art. 113 Abs. 7 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verantwortlich?	0	0
3b.	Wenn 3a. ja , wurde eine konsolidierte Bilanz gemäß Art. 113 Abs. 7 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erstellt?	0	0
4.	Ist das Kreditinstitut Teil eines Liquiditätsverbundes gemäß § 27a BWG?	0	0
4a.	Wenn ja, gilt das Kreditinstitut als Zentralinstitut gemäß § 27a BWG?	0	0

5.	Übersteigt die Bilanzsumme des Kreditinstituts eine Milliarde Euro?	0	0
6.	Hat das Kreditinstitut übertragbare Wertpapiere ausgegeben, die zum Handel an einem geregelten Markt gemäß § 1 Z 2 des Börsegesetzes 2018 (BörseG 2018), BGBl. I Nr. 107/2017 zugelassen sind?	0	0

Teil II

(Bei Feststellungen ist jedenfalls eine Gesetzesreferenz anzugeben)		
1. Konsolidierung und Freistellungsvorschi	riften	
Prüfungshandlungen des Bankprüfers:		
Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit den Konsolidi und § 30a BWG einschließlich in Zusammenhang mit diesbezüglichen b		
Feststellungen:	Gesetzesreferenz	
1.1.		
Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit den Freistellu und § 30c BWG einschließlich in Zusammenhang mit diesbezüglichen b		
Feststellungen:	Gesetzesreferenz	
1.2.		
Prüfungshandlungen des Bankprüfers: Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit der konsolidierten Bilanz oder erweiterten Zusammenfassungsrechnung gemäß Art. 49 Abs. 3 Buchstabe a Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei institutsbezogenen Sicherungssystemen, die Art. 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anwenden:		
Feststellungen:	Gesetzesreferenz	
2.1.		
Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit dem Bericht gemäß Art. 113 Abs. 7 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013:		
Feststellungen:	Gesetzesreferenz	
2.2.		
3. Eigenmittelanforderungen		
Prüfungshandlungen des Bankprüfers:		

Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit den Eigenm der Verordnung (EU) Nr. 575/2013:	ittelanforderungen gemäß Art. 92
Feststellungen:	Gesetzesreferenz
3.1.	
4. Großkredite	
Prüfungshandlungen des Bankprüfers:	
Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit den Großkreder Verordnung (EU) Nr. 575/2013:	editvorschriften gemäß Art. 395
Feststellungen:	Gesetzesreferenz
4.1.	
5. Liquidität	
Prüfungshandlungen des Bankprüfers:	
Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit den Liquidit Art. 412 und 413 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013:	tätsanforderungen gemäß
Feststellungen:	Gesetzesreferenz
5.1.	
Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit den Vorschriften zum Liquiditätsverbund gemäß § 27a BWG:	
Feststellungen:	Gesetzesreferenz
5.2.	
6. Sorgfaltspflichten	
Prüfungshandlungen des Bankprüfers:	
Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit den Sorgfalt einschließlich den Vorgaben der Verordnung gemäß § 39 Abs. 4 BWG	
Feststellungen:	Gesetzesreferenz
6.1.	

7. Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwä	scherei und Terrorismusfinanzierung
Prüfungshandlungen des Bankprüfers:	
Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gemäß den § Abs. 1 des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (FM-GwG), BWG:	§ 4 bis 17, 19 Abs. 2, 20 bis 24, 29 und 40
	T
Feststellungen:	Gesetzesreferenz
7.1.	
Anzahl der Verdachtsmeldungen:	
7.2.	
7a. Auslageru	ng
Prüfungshandlungen des Bankprüfers:	
Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit § 25 BWG in Verbindung mit der Anlage zu § 25:	den Anforderungen an Auslagerungen gemäß
Feststellungen:	Gesetzesreferenz
7a.1.	
8. Interne Kapitalad	läquanz
Prüfungshandlungen des Bankprüfers:	
Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit Bewertung der Eigenkapitalausstattung gemäß § 39a BWC	
Feststellungen:	Gesetzesreferenz
8.1.	
9. Interne Revis	ion
Prüfungshandlungen des Bankprüfers:	
Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit gemäß § 42 BWG:	den Vorschriften zur internen Revision
Feststellungen:	Gesetzesreferenz
9.1.	

10. Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors		
Prüfungshandlungen des Bankprüfers:		
Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit der Risikogewichtung u qualifizierter Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors gemäß Art. 89, 90 und 9 (EU) Nr. 575/2013:		
	<u> </u>	
Feststellungen:	Gesetzesreferenz	
10.1.		
Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit dem Kreditrisiko einer gemäß Art. 405 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013:	Verbriefungsposition	
	Γ	
Feststellungen:	Gesetzesreferenz	
10.2.		
11. Indikatoren des Sanierungsplans		
Prüfungshandlungen des Bankprüfers:		
Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit den im Sanierungsplan bestimmten Indikatoren gemäß § 10 Abs. 1 und 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (BaSAG), BGBl. I Nr. 98/2014, und der Anzeigepflicht gemäß § 10 Abs. 4 BaSAG:		
Feststellungen:	Gesetzesreferenz	
11.1.		
12. Handelsbuch		
Prüfungshandlungen des Bankprüfers:		
Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit der Zuordnung von Positionen zum Handelsbuch sowie etwaigen Umbuchungen gemäß den internen Kriterien für die Einbeziehung in das Handelsbuch:		
Feststellungen:	Gesetzesreferenz	
12.1.		
Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit Teil 3 Titel 1 Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013:		
	T	
Feststellungen in Zusammenhang mit den Kriterien für die Festlegung der qualifizierten Aktiva:	Gesetzesreferenz	
12.2.		

Feststellungen in Zusammenhang mit dem Verfahren zur Ermittlung des Marktpreises unter Berücksichtigung von Art. 105 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013:	Gesetzesreferenz
12.3.	
Feststellungen in Zusammenhang mit dem Ansatz zur Bewertung von Optionen, insbesondere der Festlegung der Volatilitäten und der sonstigen Parameter für die Ermittlung des Delta-Faktors gemäß Art. 329 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013:	Gesetzesreferenz
12.4.	
Feststellungen in Zusammenhang mit der Ermittlung der sonstigen, mit Optionen verbundenen Risiken gemäß Art. 329 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013:	Gesetzesreferenz
12.5.	

13. Mindesteigenmittelerfordernis für operationelles Risiko		
Prüfungshandlungen des Bankprüfers:		
Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit der Einhaltung der Bedingungen gemäß Art. 320 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, soweit der Standardansatz Verwendung findet:		
Feststellungen:	Gesetzesreferenz	
13.1.		

14. Wohlverhalten in Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften

Prüfungshandlungen des Bankprüfers:

Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit der Beachtung

- 1. des 2. Hauptstücks "Organisatorische Anforderungen" des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 107/2017 (WAG 2018) und des Abschnittes 3 des Kapitels II sowie des Kapitels III der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie, ABl. Nr. L 87 vom 31.03.2017 S. 1, zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1011, ABl. Nr. L 165 vom 21.06.2019 S. 1,
- 2. des Titels II "Transparenz für Handelsplätze", des Titels III "Transparenz für systematische Internalisierer und Wertpapierfirmen, die mit OTC handeln" und des Titels IV "Meldung von Geschäften" der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 84, geändert durch die Verordnung (EU) 2016/1033, ABl. Nr. L 175 vom 30.06.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 278 vom 27.10.2017 S. 54 und
- 3. des 3. Abschnitts über multilaterale Handelssysteme und des 4. Abschnittes über systematische Internalisierung des 1. Hauptstücks des BörseG 2018:

Feststellungen:	Gesetzesreferenz
14.1.	

15. Erfordernis von Abzügen bei institutsbezogenen Sicherungssystemen	
Prüfungshandlungen des Bankprüfers:	
Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit der Beachtung d Art. 49 Abs. 3 Buchstabe a Ziffer v der Verordnung (EU) Nr. 575/2013:	er Anforderungen gemäß
Feststellungen:	Gesetzesreferenz
15.1.	
16. Nettingvereinbarungen	
Prüfungshandlungen des Bankprüfers:	
Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit der Zulässigkeit und Richtigkeit von Nettingvereinbarungen sowie der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Art. 296 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013:	
Feststellungen:	Gesetzesreferenz
16.1.	
17. Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011	1)
Prüfungshandlungen des Bankprüfers:	
Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit der Beachtung d bis 92 sowie 128 bis 138 des Investmentfondsgesetzes 2011 (InvFG 2011),	
	Continue
Feststellungen:	Gesetzesreferenz
17.1.	
18. Immobilien-Investmentfondsgesetz (ImmoIn	vFG)
Prüfungshandlungen des Bankprüfers:	
Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit der Beachtung d des Immobilien-Investmentfondsgesetzes (ImmoInvFG), BGBl. I Nr. 80/200	
Feststellungen:	Gesetzesreferenz
18.1.	

19. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorg	gegesetz (BMSVG)
Prüfungshandlungen des Bankprüfers:	
Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit der Beachtung Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes (BMSVG)	0
Feststellungen:	Gesetzesreferenz
19.1.	
	<u>.</u>
19a. Einlagensicherung (ESAEG)	
Prüfungshandlungen des Bankprüfers:	
Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit der Qualität α gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädig Nr. 117/2015:	
Feststellungen:	Gesetzesreferenz
19a.1.	

Teil III

20. Konzessionierung (§ 4 und § 5 BWG)					
Wahrnehmungen des Bankprüfers in Zusammenhang mit der Konzessionierung des Kreditinstitutes (z. B. Übereinstimmung der erteilten Konzession mit dem Geschäftsmodell):					
20.1.					

	21. Eigentümerbestimmungen (§ 20, § 20a und § 20b BWG)				
	Wahrnehmungen des Bankprüfers in Zusammenhang mit den gesetzlichen Eigentümerbestimmungen gemäß § 20, § 20a und § 20b BWG:				
21.1.					

22. Besondere Umstände bei Krediten	
Wahrnehmungen des Bankprüfers in Zusammenhang mit Krediten, bei denen besondere Umstände hinsichtlich ihrer Höhe, der Art der Sicherstellung, der Bearbeitung oder einer Abweichung von den gewöhnlichen Geschäftsschwerpunkten des Kreditinstitutes vorliegen:	Gesetzesreferenz
22.1.	

23. Beachtung von Sondergesetzen						
Wahrnel Sparkass	Gesetzesreferenz					
23.1.						
	hmungen des Bankprüfers in Zusammenhang mit der Beachtung des kassengesetzes (BSpG), BGBl. Nr. 532/1993:	Gesetzesreferenz				
23.2.						
	hmungen des Bankprüfers in Zusammenhang mit der Beachtung des setzes, BGBl. Nr. 424/1969:	Gesetzesreferenz				
23.3.						
Wahrnel Gesetzes Nr. 213/	Gesetzesreferenz					
23.4.						
	hmungen des Bankprüfers in Zusammenhang mit dem Pfandbriefgesetz riefG), dRGBl. I S 492/1927:	Gesetzesreferenz				
23.5.						
	hmungen des Bankprüfers in Zusammenhang mit dem kenbankgesetz (HypBG), dRGBl. S 375/1899:	Gesetzesreferenz				

23.6.	
Wahrnehmungen des Bankprüfers in Zusammenhang mit dem E-Geldgesetz 2010, BGBl. I Nr. 107/2010:	Gesetzesreferenz
23.7.	
Wahrnehmungen des Bankprüfers in Zusammenhang mit dem Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG), BGBl. I Nr. 135/2013:	Gesetzesreferenz
23.8.	
Wahrnehmungen des Bankprüfers in Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 337 vom 23.12.2015 S. 1, geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/463, ABl. Nr. L 80 vom 22.03.2019 S. 16, in Verbindung mit dem SFT-Vollzugsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2016:	Gesetzesreferenz
23.9.	
Wahrnehmungen des Bankprüfers in Zusammenhang mit der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP), ABl. Nr. L 352 vom 09.12.2014 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1156, ABl. Nr. L 188 vom 12.07.2019 S. 55, in Verbindung mit dem PRIIP-Vollzugsgesetz, BGBl. I Nr. 15/2018:	Gesetzesreferenz
23.10.	
Wahrnehmungen des Bankprüfers in Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, ABl. Nr. L 171 vom 29.06.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 306 vom 15.11.2016 S. 43, in Verbindung mit dem Referenzwerte-Vollzugsgesetz, BGBl. I Nr. 93/2017:	Gesetzesreferenz

24. Beachtung von sonstigen wesentlichen Rechtsvorschriften				
Wahrnehmungen des Bankprüfers in Zusammenhang mit der Beachtung sonstiger Vorschriften des BWG, der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und anderer für Kreditinstitute wesentlicher Rechtsvorschriften:				
24.1.				

Teil IV Berichterstattung über besondere Vorfälle oder Tatsachen

1. Bestehen nicht börsennotierte Veranlagungen in Form von Kreditforderungen, Nachrangforderungen, Genussrechten, bedingtem oder wandelbarem Kapital (z.B. Besserungskapital) oder Eigenkapital gegenüber Stiftungen oder Zweckgesellschaften in "off-shore Finanzplätzen" oder mit solchen abgeschlossenen außerbilanzmäßigen Geschäften?

Name/Obligo/Sicherheiten

2. Sind unterjährig wesentliche Verluste aus offenen Positionen aus Derivaten, für die keine Bewertungseinheiten gebildet wurden, eingetreten?

Angabe der Höhe des Verlustes

3. Sind zum Zwecke der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Ordnungsnormen Garantien, Besserungskapital etc. durch den Eigentümer oder durch mit diesem verbundene Unternehmen sowie durch Stiftungen bzw. diesen vergleichbare Rechtsinstitute oder generell durch Dritte abgegeben, erhalten oder in Anspruch genommen worden?

Angabe von Name und Höhe

Teil V Eigenmittelberechnung auf konsolidierter Basis

Falls Frage 1b im Teil I dieser Anlage mit ja beantwortet wurde, sind für jede Kreditinstitutsgruppe, bei der eine übergeordnete Finanzholdinggesellschaft gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 20 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder eine übergeordnete gemischte Finanzholdinggesellschaft gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 21 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorliegt, jeweils folgende Angaben zu tätigen:

1.	anrechenbare konsolidierte Eigenmittel gemäß Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	
2.	konsolidierte Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	
3.	Eigenmittelüberschuss	
4.	Eigenmittelfehlbetrag	
5.	konsolidierte Bilanzsumme	

Teil VI Wesentliche Einmaleffekte im Berichtszeitraum

Art des Einmaleffektes	Volumen in Tsd. Euro	GuV – wirksam gebucht in Tsd. Euro	generierte stille Lasten in Tsd. Euro	
Abfrage Einzelabschluss (UGB)				
Wertpapiere des Anlagevermögens				
Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden				
Umwidmungen				
Buchgewinne aus Verkauf von Wertpapieren im Anlagevermögen				
Buchverluste aus Verkauf von Wertpapieren im Anlagevermögen				
Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen				
Buchgewinne aus Verkauf				
Buchverluste aus Verkauf				
Sonderausschüttungen				

Außerplanmäßige Abschreibungen			
Zuschreibungen			
Grundstücke und Bauten des Anlagevermögens			
Buchgewinne aus Verkauf			
Buchverluste aus Verkauf			
Außerplanmäßige Abschreibungen			
Zuschreibungen			
Sonstige Maßnahmen			
(Gesellschafter-)Zuschüsse, die über die GuV geführt werden			
Veränderungen Fonds für allgemeine Bankrisiken			
Veränderung der Unterbewertung gemäß § 57 Abs. 1 BWG			
sonstige Einmaleffekte (gewinnerhöhend)			
sonstige Einmaleffekte (gewinnreduzierend)			
	T	ı	T
Summe der Maßnahmen			

Teil VII

Erläuterung der wesentlichen Einmaleffekte

Angabe, ob (i) nach "Going-Concern-", (ii) "Gone-Concern-Perspektive" oder nach (iii) normativer und ökonomischer Perspektive gesteuert wird; bei Going-Concern- und Gone-Concern-Perspektive ist auch das angewandte Konfidenzniveau anzugeben:

Interne Kapitaladäquanz

Erfolgt die Steuerung nach der Going-Concern-Perspektive, ist neben der Spalte "Risikokapital gone concern oder ökonomische Perspektive" (B) auch die Spalte "Risikokapital going concern" (C) zu befüllen. Im Falle der Steuerung nach der Gone-Concern-Perspektive sowie bei einer Steuerung nach normativer und ökonomischer Perspektive ist die alleinige Befüllung der Spalte (B) ausreichend.

Die Spalten "Haltedauerannahme" und "Qualitative Beschreibung" sind unter Berücksichtigung der Gone- Concern-Perspektive zu befüllen.

Risiko	Säule I	Säule II			
	A	В	С	D	E
	Eigenmittel- anforderung (Säule I) per 31.12.20XX	Risikokapi- tal gone concern oder ökono- mische Perspektive (Säule II) – per 31.12.20XX	Risiko- kapital going concern (Säule II) per 31.12.20XX	Haltedauer- annahme	Qualitative Beschrei- bung
1.Kreditrisiko					
1.1. Kreditrisiko im					

engeren Sinn			
1.2.			
Kreditkonzentrations-			
risiko			
HSIKO			
1.3. Beteiligungsrisiko			
1.4. Verbriefungsrisiko			
aus Investorpositionen			
1.5. Risiko aus der			
Vergabe von			
Fremdwährungs-			
krediten, soweit nicht			
unter 1.1. erfasst			
2. Konzentrationsrisiko			
3. Risikoarten des			
Handelsbuchs			
4.			
Warenpositionsrisiko			
und			
Fremdwährungskredit-			
Risiko			
4.1.			
Fremdwährungskredit- Risiko aus			
Beteiligungen			
5. Operationelles			
Risiko			
6. CVA-Risiko			
7. Abwicklungsrisiko			
8.Verbriefungsrisiko			
aus Originatorposition			
9. Zinsrisiko im			
Bankbuch			
10. Restrisiko aus			
kreditrisikomindernden			
Techniken			
11. Risiken, die aus dem			
makroökonomischen			
Umfeld erwachsen			
12. Sonstige			
Risikoarten sofern in			
den vorgehenden			
Punkten noch nicht			
berücksichtigt			
12.1. Credit spread-		 	
Risiko im Bankbuch			
13. Abzug von	-		
Diversifikations-			
effekten			

Bei Steuerung gemäß Going-Concern- oder Gone-Concern-Perspektive eine vergleichende Gegenüberstellung des Kapitals, bei Steuerung gemäß ökonomischer Perspektive eine beschreibende Darstellung, jeweils in Bezug auf:

- Höhe
- Zusammensetzung
- Verteilung, insbesondere in Bezug auf Geschäftsfelder, Tochtergesellschaften und Risikoarten

Erläuterungen der Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikobetrages unter Berücksichtigung von Korrelationseffekten, insbesondere in Bezug auf Geschäftsfelder und Tochtergesellschaften:

Erläuterung, ob die gemäß § 39a BWG ermittelten Werte (Säule II) auf Grundlage der Kreditinstitutsgruppe gemäß § 30 BWG ermittelt wurden (Säule I) bzw. welche Einheiten der Kreditinstitutsgruppe im Rahmen der Ermittlung gemäß § 39a BWG nicht berücksichtigt wurden bzw. Angabe, welche Einheiten, die nicht zur Kreditinstitutsgruppe gehören, im Rahmen des § 39a BWG berücksichtigt wurden:

Erläuterung, ob die Konsolidierungskreise für die Berechnung des Risikokapitals und der Deckungsmassen übereinstimmen:

Höhe des Shortfalls (erwartete Verluste abzüglich Wertberichtigungen) für jenes Portfolio, auf welches sich das in obiger Tabelle für das Kreditrisiko im engeren Sinn angeführte Risikokapital bezieht, wenn es nur die unerwarteten Verluste enthält:

Erläuterung zur Veröffentlichung des für die Risikokapitalberechnung unterstellten Konfidenzniveaus (Medium, Zeitpunkt, etc.):